

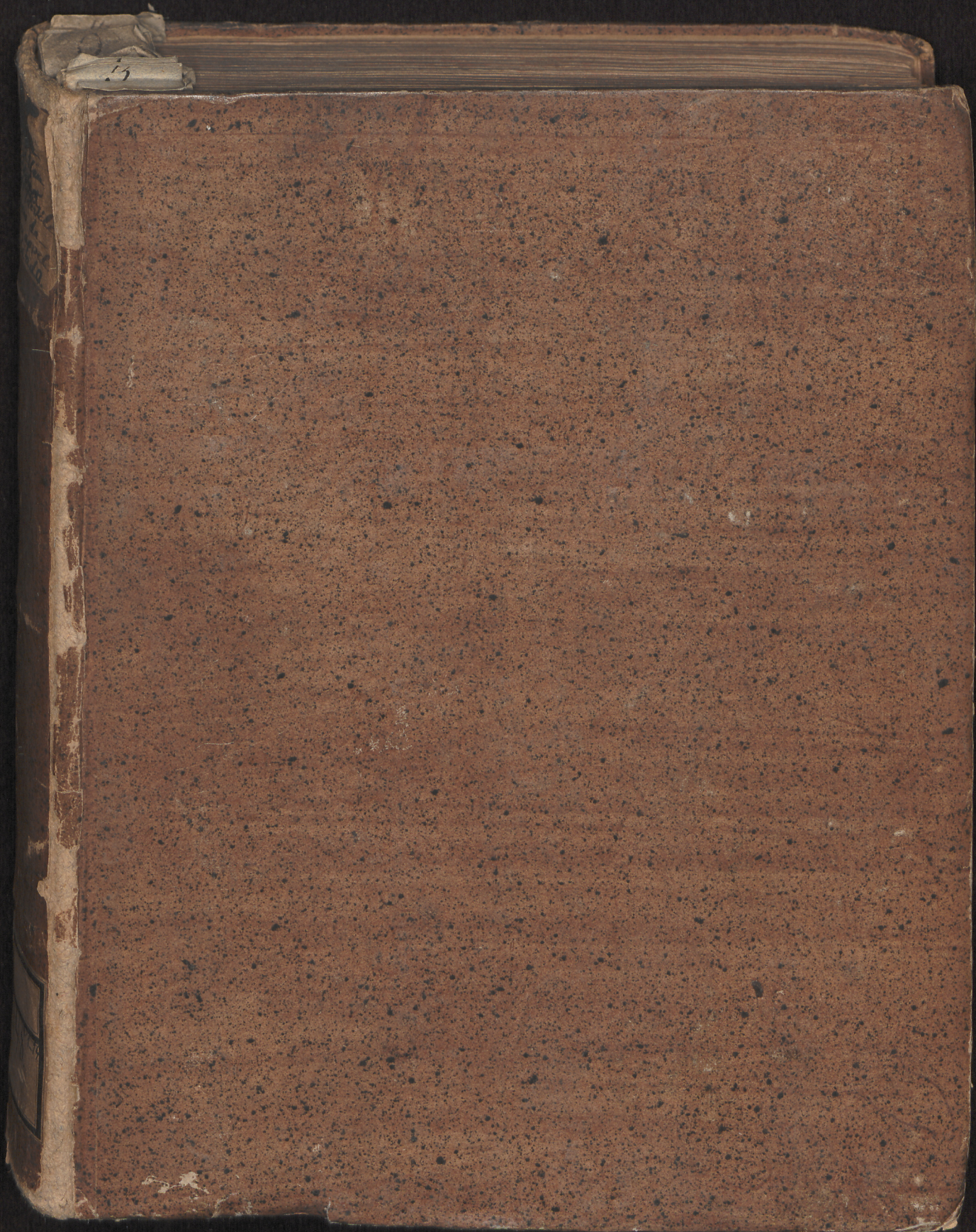
Herrn Johann Jacob Mosers Urtheil über die Mecklenburgischen Landstände : geprüft, und wie es befunden worden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1781

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878866132>

Druck Freier  Zugang



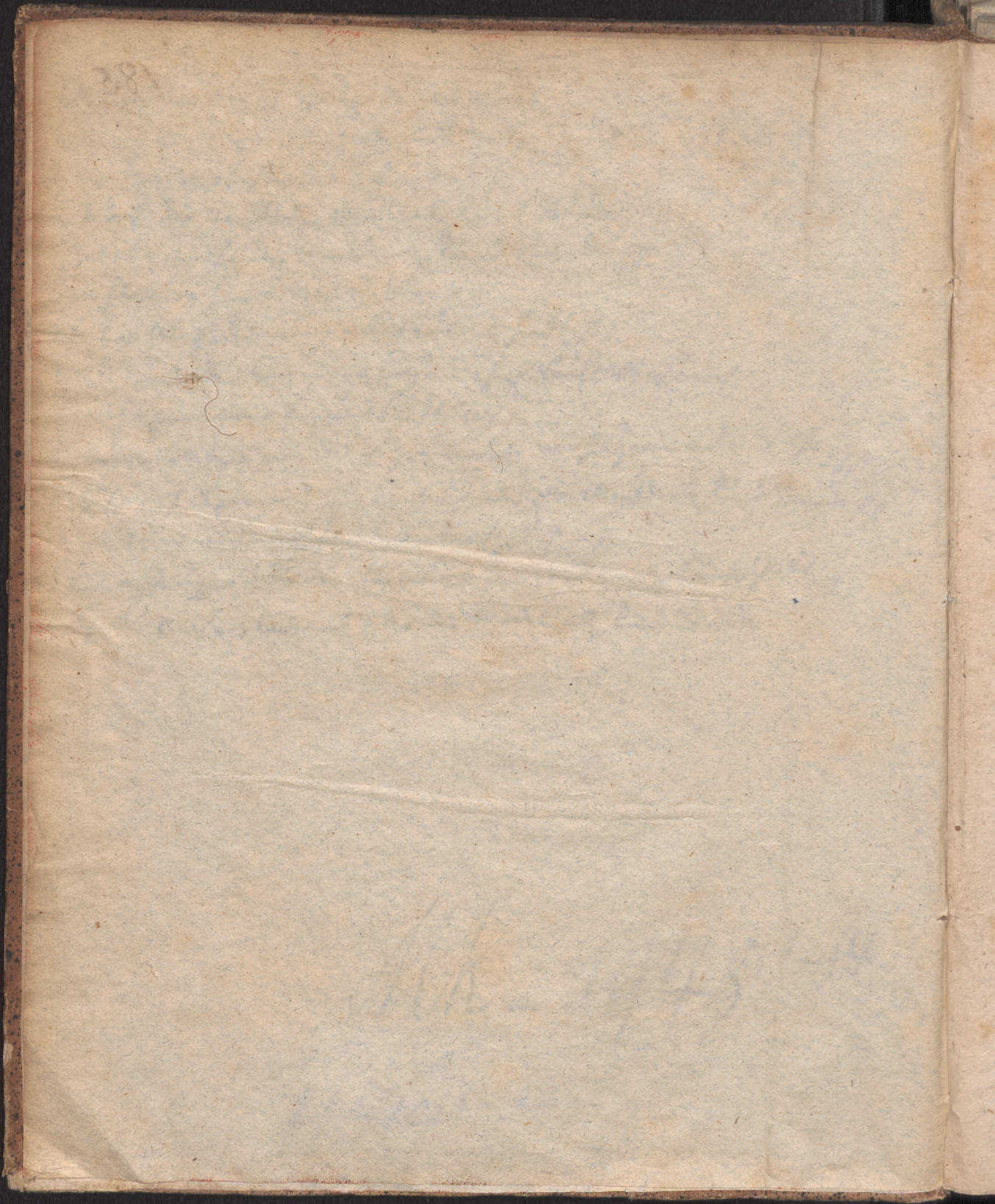


- 1, 8. Febr. aus d. Gängeln v. Verzell
- 2, E. F. v. M. unrichtig. Antwort des Gängeln v. Verzell
- 3, An den Grafen des 8. Febr. s.
- 4, Abriss des Verfalls des Mandats Land Thänd
- 5, Sachverhalt des Mandats Land Thänd s.
- 6, reflexion des Opposition s.
- 7, E. F. v. M. Forderung über einen Schritt s.
- 8, Abriss des Proj eines Gesandtschafts Verfalls von S.
- 9, vorgezeichnete Forderung des Verfalls s.
- 10, kurze Abfertigung des v. genannten vorgezeichneten Verfalls s.
- 11, Abriss diplomatisches Konzept, des in Mandats Land Thänd s.
- 12, über den in der Sache des Mandats Land Thänd s.
- 13, Abfertigung über die Forderungen des Mandats Land Thänd s.
- 14, H. J. J. Moles Urteil über die Mandats Land Thänd

Mk - 1948¹⁻¹⁴

~~1156~~¹⁻¹⁴

185



Herrn Johann Jacob Mosers

Urtheil

über die

Mecklenburgischen Landstände;

geprüft,

und wie es befunden worden.

1781.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

1771

1771

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.



Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

1771

Mecklenburgs Einwohner haben, gleich andern Nationen, das Schicksal gehabt, daß man in ältern und neuern Zeiten ihnen gewisse Fehler und Neigungen, als besonders eigenthümlich zugeschrieben und beygelegt. Wem ist es unbekannt, daß schon die ehemaligen Wenden, ihre Vorfahren, von den ältern Geschichtschreibern, einer unbezwinglichen Hartnäckigkeit, störrischen Widerwillens, der Grausamkeit, des Hangs zur Betrügerei, zur Untreu, zur Faulheit, zum unmäßigen Gessöff, ¹⁾ und dergleichen, beschuldi-

- 1) Diesen Vorwurf haben die Mecklenburger gewiß nicht allein verdienet; alle Einwohner Deutschlands sind von jeher mit demselben beleget worden. Es scheint indeß, daß jene, nebst noch einigen andern Norddeutschen Völkern sich, verdient oder unverdienter Weise, demselben noch in spätern Zeiten und länger ausgesetzt gesehen, als die Bewohner der südlichen deutschen Provinzen. Folgende Nachricht wird man hoffentlich nicht ohne Beyfall aufnehmen, da sie von deutscher Sitte und Hoffhaltung aus dem 16ten Jahrhundert ein artiges Zeugniß ablegt. Im Jahr 1524. hatte der Churfürst Ludewig von Pfalz, eine ansehnliche Gesellschaft benachbarter Fürsten, zu einem Gesellschiffen mit dem Armbrust, gen Heydelberg zusammen geladen, und von denselben ward eine Verbindung getroffen, deren Andenken anbehalten zu werden verdienet. Der berühmte Wagenheil hat sie in seinem Buch von Erziehung eines jungen Prinzen, auf der 266ten Seite eingerücket, und meldet, daß sie auch in Michaël. Hebereri Aegyptiaca seruitudine abgedruckt sey. Da man sie in diesen Büchern nicht wol vermuthen, und sie also daher leicht vorbehen kann, will ich sie hier, zum Vergnügen der Leser, ganz abdrucken lassen.

Vou Gottes Gnaden, Wir Reichardt, Erzbischof zu Trier, des des H. R. Reichs, durch Gallien, und das Rönigreich Arelath Erzkantzler ic. Ludwиг Pfalzgraffe bey Rhein, und Herzog in Bayern, des H. R. Reichs Erztzuchses, beyde Churfürsten ic. Conrad Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken ic. Friederich Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bayern ic. Wilhelm Bischof zu Strasburg, Landgraff in
Elfaß

beschuldiget worden? Ob diese Anklagen das Gepräge der Wahrheit haben, das ist freilich eine andre Frage, die ich hier nicht untersuchen will; sie sind schon von andern geprüft, und mit sehr guten Gründen für unrichtig und falsch erkläret, da man die Gewährsmänner derselben, die ersteren christlichen Geschichtschreiber dieser Gegenden, von dem Verdacht einer großen Feindschaft und Hases wider

Elßas, 2c. Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, 2c. Philipps, Bischof zu Freyningen, Administrator zu Nürnberg, Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bayern, 2c. Ludewig Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bayern, 2c. Georg Bischof zu Speyer, Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bayern 2c. Casimirus, Marggraffe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern 2c. Burggraffe zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, 2c. Heinrich, Erwehltter des Stiffts Utterich, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffe zu Spanheim 2c. Johannes, Administrator zu Regensburg, Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bayern 2c. Otto Heinrich, Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bayern, 2c. Philipps, Landgraffe zu Hessen, Grafe zu Cassellenbogen, zu Diez, Ziegenhain, und Nidda 2c. und Philips, Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bayern, 2c. bekennen öffentlich und thuen kundt allermenniglich mit diesem offenen Brieff, nachdem wir alle jegunder eigener Person auff der Frölichkeit eines Gesellenschießens der Armbrust bey einander allhie zu Heydelberg gewesen, bey uns bedacht und erfunden, daß aus Gotteslästerung, (daß ist Fluchen und Schwören) und bishero gebrauchten Zutrinken, vielerlen Bosheit, Unrath und verderblicher Unwille in ganzer teutscher Nation entstanden und erwachsen, darum uns, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, und zu Vorkommen fernern Unraths, mit einander einhelliglich entschlossen, und bey Unsern Fürsilichen Worten einander zugesagt und versprochen, und thun das in und mit Kraft dieß Brieffs, das unser jeglicher Churfürst und Fürst obgemeldt, wir seyn geistlich oder weltlich, nun hinführo, für unser eigen Person, der Gotteslästerung und Zutrinken ganz oder halbs, uns enthalten, und mäßigen, auch allen und jeglichen unsern Ober- und Unter-Amptleuten, Hoffgesind und Dienern, Unterthanen und Verwandten, bey einer namlichen Straff ernstlich gebieten, dergleichen bey der Ritterschaft in eines jeden Fürstenthum und Lande gesehen, fleißiglich bitten, und daran seyn sollen und wollen, sich gleichermaß wie wir, des Gotteslästern, und Zutrinkens ganz oder halbs, zu enthalten und mäßig zu stehen, und welche unsre Amtleute, Hoffgesind, Diener oder Knecht, solches zu halten, Beschwerung trügen, das überfahren und nicht halten wollen, oder würden, den oder dieselbigen soll unser jeglicher, zu Stunden, mit Ausrichtung seines Lohns beurlauben, an seinen Ampten oder am Hoff zu bleiben nicht mehr

wider diese Nation, und eines heiligen Verlästerungs-Eifers, schwerlich frei sprechen kann. Das ist indeß nicht zu läugnen, daß unter den Bewohnern Mecklenburgs von je her sich Menschen gefunden, welche sich dieser, und mehr anderer Laster schuldig gemacht: welche Nation, auch die gesittetste, ist davon je ganz frei geblieben? Allein, daß man den vorzüglichen Hang dazu dem ganzen Volk besonders zu geeignet

mehr zugestatten: Dergleichen, Unser Churfürsten und Fürsten in dieser Ordnung begriffen, keiner derselbigen Amptleute, Hoffgesind, Diener oder Knecht, die bemeldeter Ursach halb beurlaubt weren, zu Dienst ferner, auch sonst, nicht annehmen, er habe dann von den Churfürsten oder Fürsten, bey dem er gewesen, eine Schrift, wie er abgeschieden, und ob einer oder mehr die nicht hätte, soll der Churfürst oder Fürst, bey dem um Dienst angesucht würde, dem andern Churfürsten oder Fürsten, bey dem der, oder dieselbigen gewesen, schreiben, und erlernen, wie bey ihme abgeschieden, sich dieser Ordnung nach weiß ferner zu halten. Gleicher maß sollen wir unsern Amptleuten Hoffgesind, und Dienern, mit ihren Knechten, wie vorsehet, die Ding auch zu vollstrecken verschaffen, und die Untertanen, welche dieß Gebot übertreten, und nicht halten würden, mit einer Peen, die darauf von einem jeden Churfürsten oder Fürsten, gelezt werden soll, so oft sich das begiebt, unablässig straffen, auch die von Adel in eines jeden Fürstenthum und Landschaft gessen, durch gebürliche Mittel und Wege, so viel möglich, davon zu weisen untersuchen.

Wär es aber, daß unser vorgemeldten Churfürsten und Fürsten einer oder mehr, in die Niederlande, in Sachsen, die Mark, Meckelburg, Pommern oder dergleichen, da Zutrinken die Gewohnheit, Feme, und über fleißig Weigerung Zutrinkens nicht geübriget seyn möcht, sollen dieselbigen, solche Zeit mit ihrem Hoffgesind und Dienern, ungefehr, und mit dieser Ordnung nicht gebunden seyn.

Zum andern, nachdem bisher Uns Churfürsten und Fürsten vorgemeldet, so unser einer zu dem andern, eigner Person, an seine gewöhnliche Hofhaltung oder sonst in die Flecken zusammen kommen seyn, oder Unser Botschaften und Räche geschickt, mit beschehener Aufsung viel Unkostens, durch die Unsre, mit Prassen und stetige Ufftragen, uffgangen, dergleichen von den Drommetern, Boten, Chaisnarren, Sengern und dergleichen Spielteuten, zum offtermal angelauffen, und ihnen zu geben gebeten worden seyn, daß wir uns, der beyden Stück halb, jetzt auf diesem Schiessen, auch freundlich mit einander vereinigt und vertragen, und thun das mit diesem Brieff, daß nun hinfür

geeignet, das scheineth denn doch unter die sehr gewagten Urtheile zu gehören, und mit Recht zweifle ich, ob es erweislich seyn dürfte, daß der größte Theil der Nation sich durch Befleckung mit denselben so ausgezeichnet habe.

Auf eine nähere Untersuchung des sittlichen Zustandes und des Characters des älteren Mecklenburgischen Volkes kann ich mich gegenwärtig nicht verwenden, und ich glaube, daß alle dahin abzielende Bemühung am Ende weder etwas fruchtbares, noch zuverlässiges bewir-

unser keiner dem andern, so wir selbst, oder durch unser Bottschaft und Ráthe, zu dem andern an sein Hoff, oder sonst in eines Flecken, zusammen kommen werden, aus den Herbergen lösen, oder weiteres zu geben schuldig seyn soll, dann Futter und Mahl, auch kein Churfürst oder Fürst, in geselligem und freundlichen Zusammenkommen, dem andern über acht Eissen zu einer Mahlzeit nicht geben, es wäre denn auf einer Hochzeit oder dergleichen, in dem weiß sich ein jeglicher selbst der Gebühr zu halten, dergleichen keinen Trompeter, Boten, Schalks, narren, Sengerin und dergleichen Spielteuten, hinfürter weder Schilgelt noch anders geben, sondern abweisen, auch die Churfürsten und Fürsten, die die Frauenzimmer haben, nicht mehr, wie bishero geschehen, so fremde Fürsten kommen, Ring ausgeben, und ein jeglicher Churfürst oder Fürst, sein Trompeter, Boten und Schalksnarren selbst dermaßen mit Besoldung und daran halten, das fürter müßig zu gehen, und mit seines Churfürsten und Fürsten Belohnung sich genügen zu lassen, alles ungeferlich.

Und das zu Urkund, diemvil wir Churfürsten und Fürsten, obgemeldet, alle oder mehrentheils, Unser Inseigel nicht bey uns gehabt, so haben wir den ErzBischoff zu Trier und Churfürst zc. gebeten und erbeten, den Ehrwürdigen und hochgebornen Fürsten, Unsern lieben Freund, Herrn Georgen, Bischoff zu Speyr, Pfalzgraffen bey Rhein Herzogen in Bayern, daß sein Lieb sein Inseigel für uns, dergleichen wir Pfalzgraff, Ludwig zc. Wir Wilhelm, Bischoff zu Straßburg, und Wir Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern von Unser selbst, und aller anderer geistlichen und weltlichen Fürsten wegen, Unser Inseigel an diesen Brieff gehangen, welcher Sieglung wir andern geistlichen und weltlichen Fürsten uns mitgebrachten, und also die gemelten Churfürsten und Fürsten, aus angezeigter Ursachen, wir unser Inseigel nicht bey Handen gehabt, zu siegeln gebeten haben. Datum Heydelberg, auf den Sonntag nach Erasmi, (war der 5te Junius) Anno Domini Milleesimo quingentesimo octesimo quarto.

Bewirken werde. Unsere ältere Geschichte ist zu leer an Nachrichten von kleinen Begebenheiten, und aus dergleichen lassen sich doch fast allein die Neigungen und Maximen eines ganzen Volcks, oder des größten Theils desselben, erkennen und beurtheilen.

Die neuere Geschichte, der seit etwa ein paar hundert leztverflossenen Jahre, ist schon reicher an dergleichen Nachrichten, und man kann schon festere Fußstritte wagen, wenn man über Handlungen, Neigungen und Maximen ihrer Zeitgenossen ein Urtheil fällen will. Wie Thatsachen die Data sind, aus welchen sich ein allgemeiner Character einer Nation, oder des größten Theils derselben, nur entwickeln läset, so sind sie auch, wenn sie gebührend bestätigt worden, der treue Probierstein derselben, und es ist begreiflich, daß die neuere Geschichte so wol zur Bestimmung, als zur Prüfung eines Volcks- oder Gesellschafts-Characters weit mehr Stoff, als die ältere, darbiete, und mit größerem Recht zum Grunde geleget werden könne.

Auf diese Gedanken führte mich jüngst Herr Johann Jacob Moser, dieser um das deutsche Staats-Recht und dessen Aufklärung so hochverdiente Greis, dessen Bemühungen selbst Preußens großer Friedrich das Siegel der Brauch- und Nutzbarkeit aufgedrucket. Ich fand in dessen

Nachtrag zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedens-Schluss. 1782.

auf der 92. und 93. Seite, folgende mir sehr auffallende Stelle:

„Wahr ist es, keine Landstände in ganz Teutschland haben solche harte Bedrückungen erfahren, als die Mecklenburgische, besonders unter dem Herzog Carl Leopold; wahr ist es aber auch, daß (außer denen Ostfriesischen, welche nun mausstille seynd,) keine so unruhige Landstände in ganz Teutschland waren und seynd, als die Mecklenburgische.“

Zimmerlin hätte ein andrer Schriftsteller dies Urtheil fällen können: ich würde, da mir sonst dergleichen allgemeine Aussprüche über ganze Völker

Völker und Gesellschaften jedesmal verdächtig scheinen, und ich ihnen daher keine Aufmerksamkeit zuwende, auch dies gewiß weniger beachtet haben. Allein, vom Patriarchen Moser, der sein achtzigjähriges Alter in Untersuchung deutscher Staats: Händel und Begebenheiten, hingelebet; von einem Moser, dem man ohne Künheit weder den Hang zur Schmeicheley, noch zur Verläumdung vorwerfen kann; von einem Moser, dessen Neigung für Landstände und Landständische Rechte, so weit über alle Bezweifelung hinaufgesetzt ist; von so einem Moser ein solches Urtheil! wen wird das nicht aufmerksam machen, und wen wird es nicht zur genauen Nachforschung und Prüfung unwiderstehlich reizen?

Ich habe sie angestellet, diese Prüfung, und ich hoffe der Wahrheit einen Dienst zu leisten, da ich das Resultat derselben der Welt vorlege. Daß ich dabey unpartheyisch zu Werke gegangen; daß ich sorgfältig allen Blendwerken des Vorurtheils, Ansehens, und der Vorliebe ausgewichen, dessen giebt mir mein Bewußtseyn Zeugnis, und ich überlasse dem Urtheil eines jeden uneingenommenen Lesers, ob ich den rechten Weg, hierinnen zur Gewißheit zu kommen, eingeschlagen, oder desselben verfehlet. Wem es, ohne Nebenabsichten, nur um Wahrheit und Richtigkeit zu thun ist, der lese und prüfe mit mir; findet er mich dann im Irrthum, so belehre er mich: findet er aber die Sache so, wie ich sie gefunden, so schlage er, der Wahrheit zur Ehre, seine Hand in die meinige, und spähere mit forschendem Blicke den Quellen nach, aus welchen ein so verderbliches Uebel bisher in Mecklenburg gestossen; und denn mache er herzhaft Versuche sie abzuleiten, oder gar zu verstopfen. Ich werde künftig einen Theil meiner Bemühungen daran verwenden, und glücklich werde ich mich schätzen, wenn ich auch andre patriotisch, (daß ich hier vom wahren, nicht dem Landverderblichen Affect-Patriotismus rede, verstehet sich von selbst) gesinnte Männer erwecket hätte, dies zum Vorwurf ihres Fleißes zu machen, und dahin zu arbeiten, daß nicht nach hundert Jahren ein zweiter Moser aufstehen könne, der die Mecklenburgischen Landstände auf ähnliche Art der ganzen Welt zur Schau stellet.

Nun

Nun näher zur Sache!

Herr Moser hat es selbst nicht unbestimmt gelassen, worin die angeschuldigte Unruhe der Mecklenburgischen Landstände bestehe, und wodurch sie sich bemerklich mache. Die Zusammenstellung derselben mit den Ostfriesischen, verbreitet hierüber ein Licht, das uns bey dieser Prüfung so ziemlich helle vorleuchtet. Die dem ganzen Teutschlande bekannte gegenwärtige Stille der letztern äussert sich vornemlich darinn, daß man von keinen Klagen derselben wider ihren Landesherren, von keinen bey den höchsten Reichsgerichten angehängten Beschwerdeführungen über denselben, weiter etwas höret: denn sonst weiß man, daß die ostfriesischen Unterthanen in den jüngern Zeiten in Betriebsamkeit ihrer Gewerbe und der Handlung viel lebhafter, als vorhin, geworden.

Die Unruhen also, durch welche die Ostfriesische Landstände in vorigen Zeiten sich so berufen und merkwürdig gemacht, und durch welche sich Herr Moser zu seinem Ausspruch berechtigt hält, waren die beständigen Streitigkeiten, welche sie mit ihren Landesherren unterhielten, und die immer fortgesetzte Proceße, welche sie ihnen am Kayserl. Hofe anhälseten, als worinn sich die Ostfriesische Ritterschaft so wol, als die Städte, vorzüglich Embden, ganz ausserordentlich hervorgethan. Man darf daher nur ausfündig machen, ob die von den Ostfriesischen Landständen erregte Händel und Widersetzlichkeiten gegen ihre Landesherren, mit denen, welche die Mecklenburgischen sich zu Schulden kommen lassen, so große Aehnlichkeit haben, daß sie den Pendant zu jenen abgeben können.

Die ersten, fast 200 Jahre gedauerten Unruhen, nach ihrem gesamtten Umfange kennen zu lernen, ist eine nicht sehr beschwerliche Sache, nachdem die

„Ostfriesische Historie und Landesverfassung, aus denen im Fürstl. Archiv vorhanden und sonst colligirten glaubwürdigen Documenten, in zween Tomis, fol. Aurich, 1720.

ans Licht getreten.

Niemand wird sich hier den Einwurf erlauben, daß dies von einem Landesfürstlichen Minister ausgegebene Werk, partheiisch und unzuverlässig sey: dies würde weiter nichts als blinde Unwissenheit verrathen. Wer das Werk nur flüchtig durchgesehen, der weiß, daß es, außer den von dem Verfasser selbst herrührenden, auf bengefügte bestätigende Beweise sich gründenden Abhandlungen, Einleitungen, Anmerkungen und Summarien, blos eine Sammlung historischer, sonst gedruckter Nachrichten, öffentlicher Acten und Staatschriften, Verträge, kaiserl. Befehle und Resolutionen, und dergleichen, welche in diesen Sachen ergangen, sey, denen man ihre Richtigkeit nicht ohne sträfliche Verwegenheit und Begehung einer Thorheit absprechen kann, daher man auch diesem Buche mit Grunde bisher nichts entgegen setzen können.

Es würde viel zu weitläufig ausfallen, wenn man alle Streitigkeiten aufzählen wolte, welche die Ostfriesische Ritterschafft und Städte ihrer Landesherrschaft erregt, um sie in der, den natürlichen, göttlichen und Reichs-Gesetzen gemäßen Ausübung und Handhabung ihrer Hoheit, Rechte und Regierung, einzuschränken, und einen Theil derselben an sich zu reißen; wie sie sich dazu der in dem Regierhause entstandenen Misstrauens und Spaltungen bedienen, und dieselben zu unterhalten bemühet; wie sie auswärtige Mächte und Republiken zu gewinnen gewußt, um sich ihrer anzunehmen, und durch, denen Landesherrn aufgedrungene, Verträge, sich mehrere Befugnisse zuzuwenden; wie sie bey den Reichs-Gerichten mit unendlichen Proceßen, die das gewöhnliche Schicksal der Verewigung hatten, ihre Landesherrn belästiget, Conservatoria, Protectoria, ja mehr als eine Kaiserliche Commission ausgewirket; dadurch fremde Militz ins Land, und demselben unsäglichen Verlust von Millionen über den Hals gezogen. Man würde dabey bemerken, daß diese Landstände es unbedenklich gefunden, Kaiserliche Privilegien anzugeben, die sie doch nicht gehabt, oder welche sie aus Briefen von ganz anderm Inhalte, durch erkünstelte Deutungen erzwingen wollen; daß sie alten Verträgen eine Ausdehnung angedichtet, welche bey Errichtung derselben keinem in den Sinn kommen, noch je den Paciscenten einfallen können; daß die Stände und Städte, Rechte und Vorzüge, mit welchen sie aus der Gnade und Milde ihrer Landes

Landesherrn bewidmet worden, für ursprüngliche Rechte und Zustände, mit frecher Stirne ausgegeben; eine mit dem Landständischen Stande ganz unvereinbare Autonomie; das Recht der Bündnisse, Krieges und Friedens, und mehr dergleichen, sich angemasset; daß sie unter sich Verbindungen und Unionen aufgerichtet, welche sie nachhin wider ihre Landesherrn misbrauchen und behaupten wollen; daß sie fast jeden Schritt der Landesherrschaft mit Widerspruch begleitet; den zur Regiments Führung notwendigen, pflichtmäßigen und hergebrachten Beiträgen sich entziehen, dagegen die Landesherrlichen Einkünfte unter ihre Administration und Berechnung nehmen, auch sie selbst zur Ausführung ihrer Prozesse und Weiterungen wider den Landesherrn verwenden wollen: daß sie die erlangten Standes-Erhöhungen und Vorzüge des Regier-Hauses beneidet, und ihm dabei Hindernisse zu machen, sich äußersten Fleißes bestrebet; so vieler ähnlicher Anmaßungen zu geschweigen.

Dies ist das Bild der Unruhen, deren Herr Moser die jetzt mausstülken Ostfriesischen Landstände beschuldiget, und jeder hierinn vorkommende Zug findet in der angeführten Ostfriesischen Historie sein Original.

Ob Herr Moser Landstände, die sich also auszeichnen, für die unruhigsten in Deutschland zu erklären, berechtiget sey, das überlasse ich seinem Gewissen; sein Urtheil, als eines so wichtigen Staatslehrers hat wenigstens alle Vermuthung der Redlichkeit für sich.

Lange schon hat die Bekanntschaft mit den Ostfriesischen Händeln und mit den vormaligen Mecklenburgischen Landes-Verwirrungen, bey mir den Salomonischen Ausspruch: Es geschiehet nichts neues unter der Sonne: bestätigt, und oft habe ich bey Erwägung der letztern, wenn ich mich zugleich jener erinnerte, gedacht: *mutato nomine, de te narratur fabula.*

Einer umständlichen Erzählung der ungesegneten Streitigkeiten, welche die Mecklenburgische Landstände mit ihren angebohrnen Landesfürsten bis zum Jahr 1755. geführt, und unterhalten, bedarf es

wol zur Rechtfertigung meines Einfalls nicht. Welchem teutschen Geschichtkundigen sind dieselben unbekannt, da sie sogar in den Lehrbüchern Parade machen? Gerne führe ich das Zeugnis des Verfassers der *Rerum meclenburgicarum*, Hn. M. J. v. Beehr, als eines ehemahligen Ritterschafftlichen Agenten in Wien, hierüber an, wenn in seinem Werke die versprochene *Historia processus, sive litis meclenburgicae*, anzutreffen wäre. 2). Ohne Zweifel würde sie eine sehr vollständige Erzählung dieser Weisläufigkeiten liefern, und vortrefliche Dienste thun, die völlige Aehnlichkeit der Ostfriesischen mit den Mecklenburgischen Händeln ins offene zu stellen. Jetzt muß ich den Leser auf die Mecklenburgischen statistischen Streitschriften, welche vom Jahr 1748. an, bis 1755. in nicht geringer Anzahl erschienen, und deren Verzeichniß die neu herauskommende *Bibliotheca Deductionum* hoffentlich liefern wird, verweisen, und sie werden alle Bestätigungen darüber antreffen. Aus einer der beträchtlichsten und genügendsten, deren Titel ist:

Das letzte Wort zur Behauptung des Rechts der Mecklenburgischen Auseinandersetzung-Convention. Fol. 1751.

will ich eine Stelle hier anziehen. Sie lautet auf der 70sten Seite also

„Schon vor 118 Jahren mußte ein Herzog zu Mecklenburg, (Adolph Friederich der erste,) welcher doch den Reichskündigen Ruhm der Gerechtigkeit und löblichsten Regierung, mit dem Tode bestättiget hat, über die Mecklenburgische Ritterschafft klagen,

»1) Daß sie sich allerhand unverantwortlicher Dinge, und
»zwar »2)

2) Der Herr von Beehr, schreibt, Lib. VIII. Cap. XXII. p. 1713. ut in *Historia processus sive litis videbimus Meclenburgicae*. Diese Worte lassen es außer Zweifel, daß er eine besondere Abhandlung und Geschichte über diese Streitigkeiten habe schreiben wollen. Sie findet sich in seinem Werke nicht: ob sie nicht von ihm ausgearbeitet; oder sie bey der Herausgabe desselben ausgelassen und zurückgehalten worden kann ich nicht bestimmen. Aus dem feyerlichen Schlusse des Werks läset sich fast das letzte vermuthen.

- »2) unter dem Prätext ihrer Privilegien unterfasse; daß sie
 »3) dieselben in fremden Verstand deute, und gar
 »4) daraus Materien zu Processen nehme, sich auch
 »5) unverliebene Privilegia einbilde, und
 »6) unvorhandene voraussetze.

» — — Mercklich ist, daß diese Landesfürstliche Klage sich
 »bey dem ersten Fürstlichen Sohn, und weiter bey dreien Fürst-
 »lichen Enkeln nach einander, und nun schon an mehreren, als
 »Sechs Landesfürsten in Mecklenburg wahr, und noch heute
 zu Tage gegründet bewiesen.“

Dieser Landesherrlichen Klage mag ein Kaiserliches Zeugnis zur Seite
 stehen. Es ist in dem Kaiserl. Warnungs-Rescript an die Ritterschaft,
 vom 15. Februar 1751. enthalten, als wofelbst der Kayser, durch
 die Erklärung:

**Daß er neue Streitigkeiten durchaus abgeschnitten
 wissen wolle,**

hinlänglich bezeuget, daß damahl die Mecklenburgische Ritterschaft
 über die alten, noch neue Streitigkeiten anzuzetteln, im Wege gewesen.
 S. das letzte Wort Beyl. N. 124.

Solte wol Herrn Mosers Urtheil: Daß keine so unruhige
 Landstände in ganz Teutschland waren, mehr zur Bestätigung be-
 dürfen?

Allein das Mosersche Urtheil erstrecket sich auch über die gegen-
 wärtige Zeit: **Und seynd!** Wie siehet es um dessen Bestätigung aus?

Mit dem ehigen innerlichen Zustande der Mecklenburgischen Lan-
 de bin ich zu wenig bekannt, als daß ich mich einer Beurtheilung dessel-
 ben

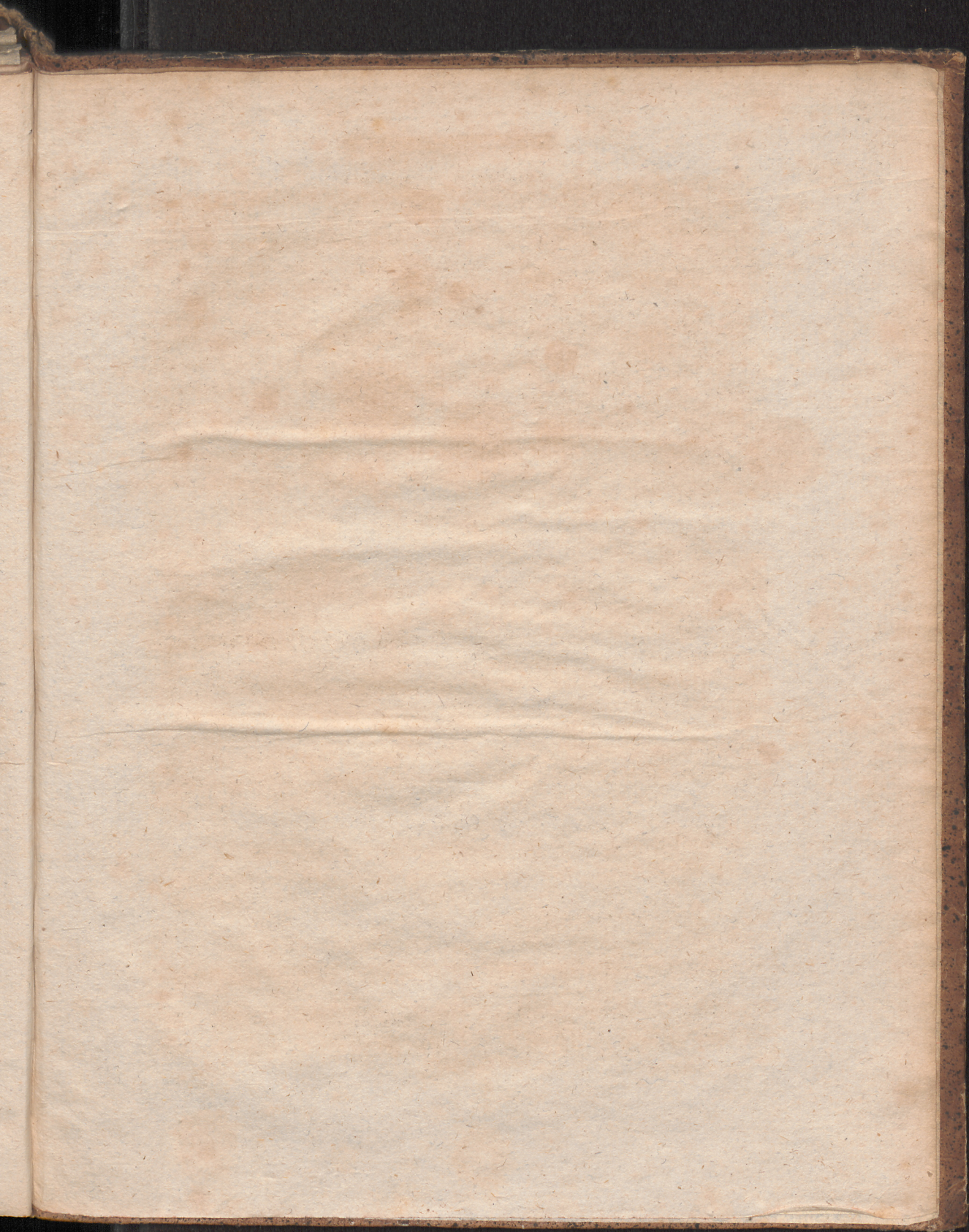
ben überlassen möchte. Nach dem Berichte des Herrn Mosers, und das ist die Sprache des ganzen deutschen, und aller übrigen Europäischer Reiche, ist die Regierung in der Hand eines bekanntlich sehr gewissenhaften und rechtschaffenen Herrn; kann die etwas anders, als Heil, Wohlfahrt und Glückseligkeit unter den Unterthanen verbreiten? Und doch, — Die in den Tage-Registern über die an beyden Reichsgerichten vorkommende Sachen, so oft befindliche Rubriken: Mecklenburgische Ritterschaft, oder die und jene Mecklenburgische Stadt, contra den Herrn Herzogen etc., zeigen die Spuren eines landständischen Widerwillens und Proceß-Sucht zu deutlich; und die öftere Zurückweisungen der dort angebracht werden wollenden Appellationen, geben der Rechtmäßigkeit derselben eben kein Zeugnis. Solten auch die Nachrichten von dem Ausgange so mancher Landtage richtig seyn, — was für Urtheile veranlasse das?

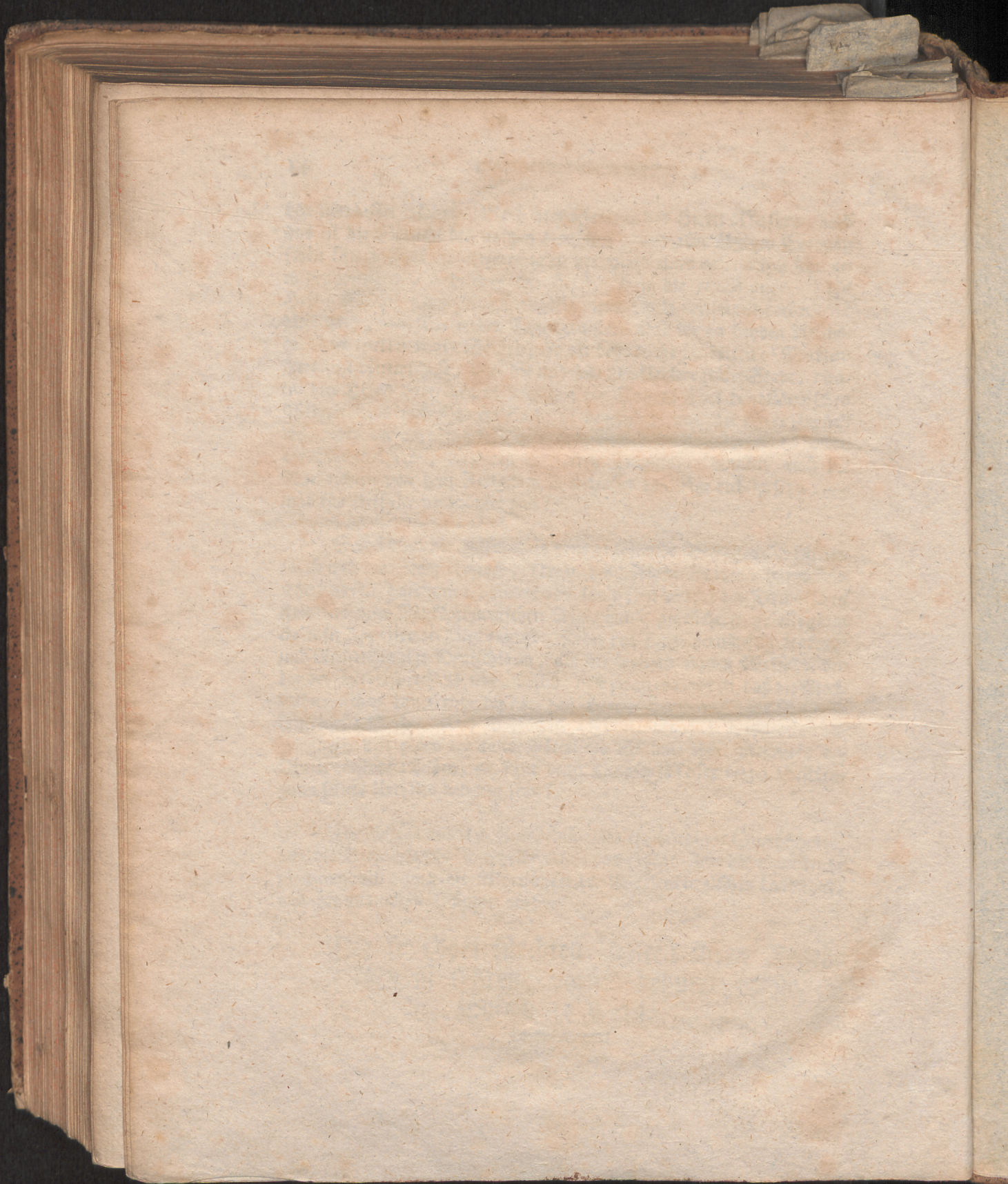
Selbst das, die Hüfen aufs neue gravirende Betragen der Ritterschaft und der Stadt Rostock, (denn die übrigen Städte, haben kein Theil daran genommen,) wider das im 15ten Artikel des Teschnischen Friedens dem Mecklenburgischen Regierhause zugesicherte privilegium de non Appellando illimitatum, findet das ganze vernünftig denkende und Rechtskundige Deutschland, als der wahren eignen Wohlfahrt des Landes widersprechend, unnatürlich; und wenn es wahr ist, daß die Mecklenburgischen Landstände die von den Herren Herzogen, zur Behandlung dieser Sache, nach Schwerin erfordert gewesene Deputation abgelehnet, und gegen die landesväterliche Stimme ihrer Regenten die Ohren verstopfet haben, — kann denn Altvater Moser wegen Bestätigung seines Urtheils betreten seyn?

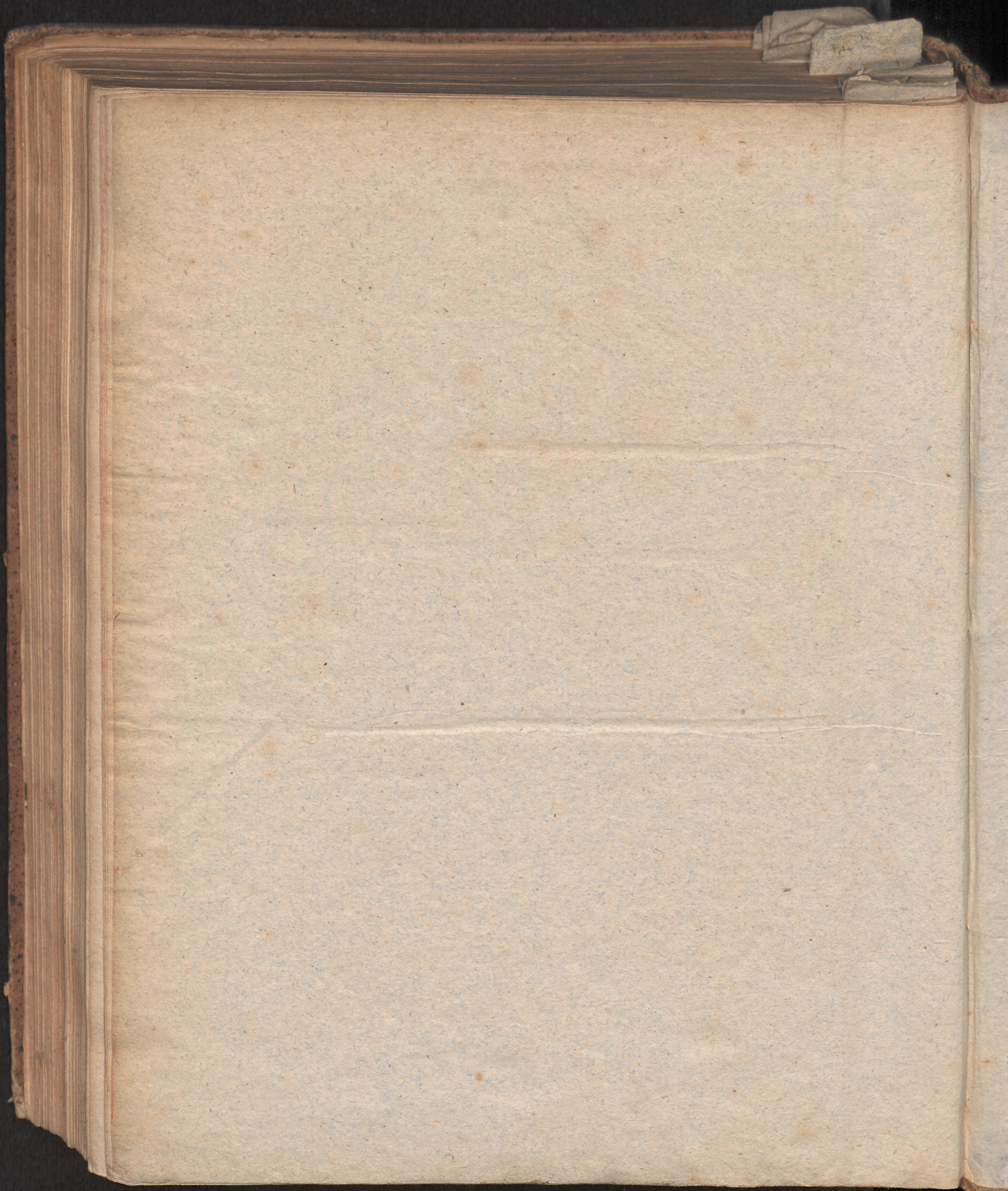
Ich schliesse mit dem Ausspruch eines ehrwürdigen Sittenlehrers, den die Vernunft sehr weisheitsvoll; das jezige Zeit-Alter vielleicht zu altmodisch; und die Wortführer der Mecklenburgischen Landstände wol gar unpatriotisch finden dürfen:

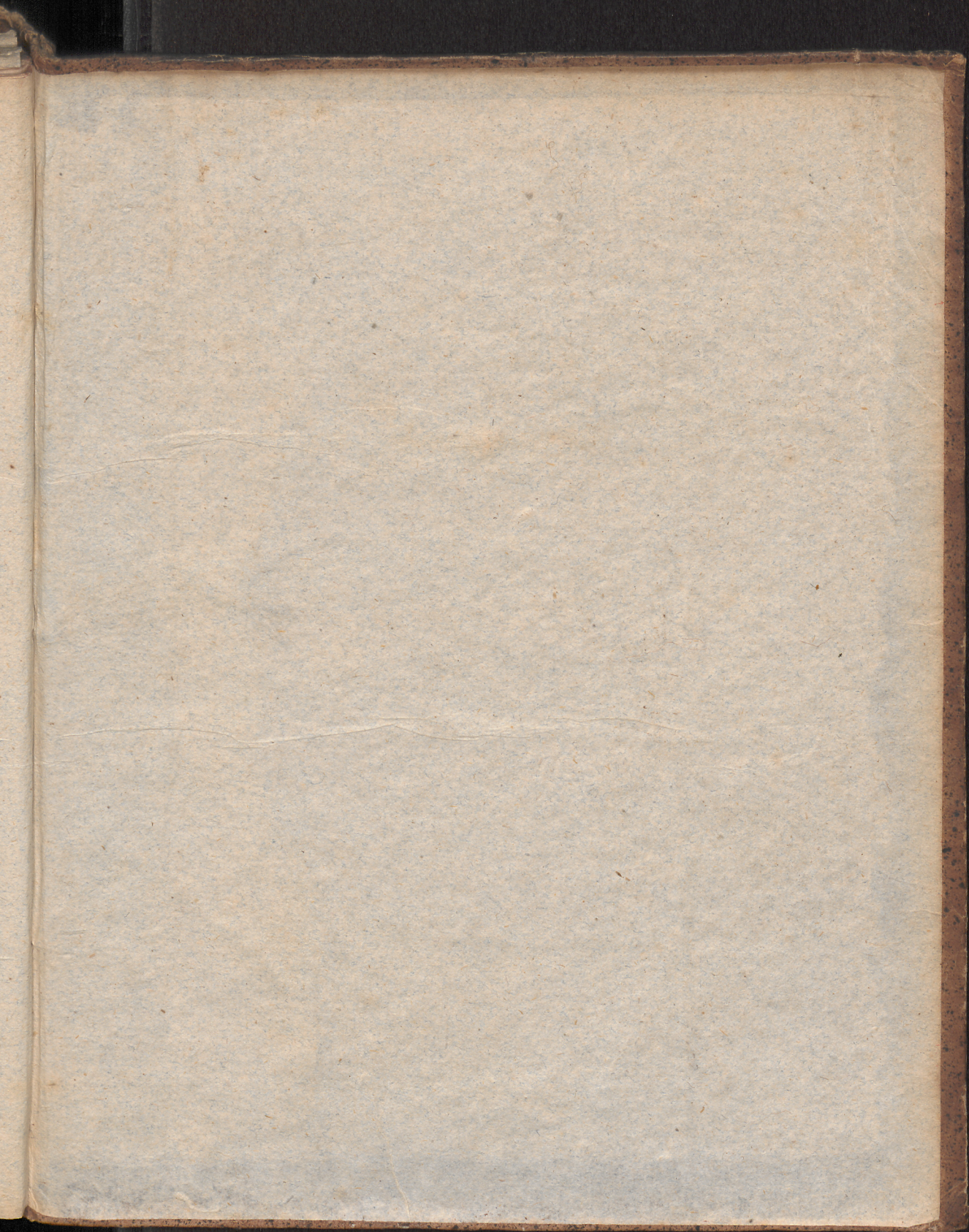
Die so Gott fürchten, halten ihren Regenten in Ehren, darum behütet er sie.

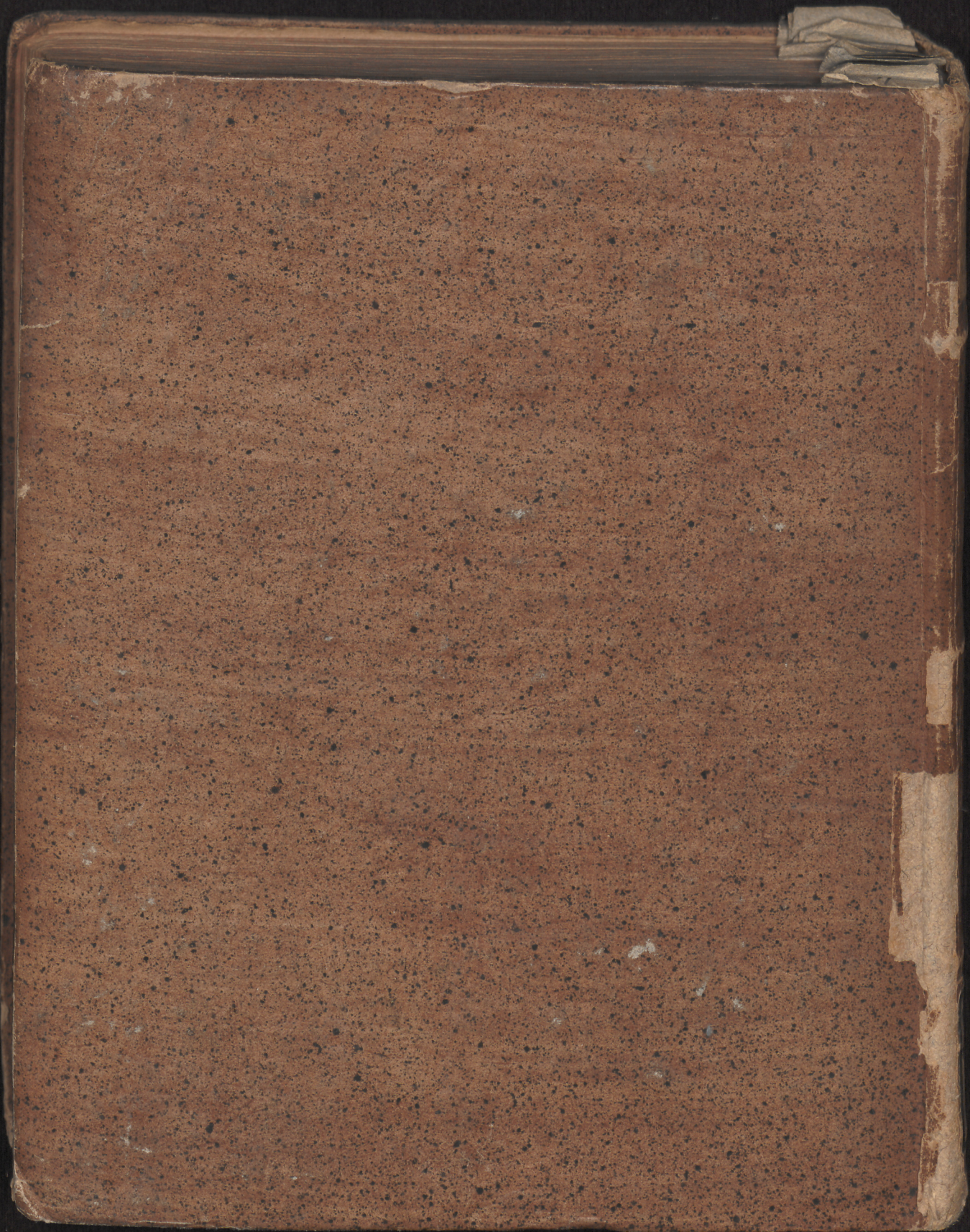
Syrach 10 v. 24.











Verwahrung geschehen, haben hochgemelte beide Fürsten, Herzog
 Johans Albrecht, vnd Herzog Ulrich, dem Durchluchtigen Hoch-
 gebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Albrechten dem Eltern, Marg-
 grauen zu Brandenburg vnd in Preußen ic. Herzogen, vff seiner
 F. G. früntlich Bitt vnd wolgemeintes erbieten, in obberürten Sa-
 chen, gütliche Handlung, früntlich vnd gutwillig eingereümbt vnd
 verstadtet, worauf S. F. G. mit Rath der hierunten verzeichneten
 fürnemesten Rätche der Lande Meckelnburg, die aufgerich-
 ten obbemelten Vortrage, vnd was darin noch vnterscheiden, vnd
 auf verner Handlung gestellt, auch darneben weiter abzuhandlen für
 notwendig befunden worden, für die Handt genommen, vnd nach
 vleisiger nordürftiger erkundigung, handlung, berathschlagung
 vnd befundung der Billigkeit, mit hochgemelter beider Fürsten gutem
 Wissen vnd entlicher freyer Bewillunge die obberürte Gebrechen vnd
 vorstehende Weitläufigkeit in gute entscheiden, beygelegt, vnd zu
 grundt vertragen, bescheidenlich vnd also: — — —

Die sempliche Regierung aber wollen vnd sollen beide Fürsten
 hinfüro dermaassen bestellen, daß ein vbelicher rechtmessiger
 Proceß gefast, vnd ein ordentlich Landtgericht mit ge-
 meiner Landschafft guten Rath vffgericht vnd mit ge-
 schickhten Personen von der Landschafft vnd geleerten in
 gebürlicher Anzahl, neben dem Landt Richter besetzt, vnd
 besterigt werde, welche beiden Fürsten vnd dem Gerichte zugleich
 mit gewöhnlichen Gerichtsende verbunden sein sollen, vnd was in
 demselben Landgerichte, in beywesen beider Fürsten, erkhannt vnd
 gesprochen, davon nicht appellirt, desgleichen auch die justificirten
 Appellation Vrtheil wollen vnd sollen beide Fürsten neben dem Land-
 gerichte mit vnvorzüglicher Hülf erequiren. — —

Des zu waren Bekhentnüt vnd vesterhaltung, ist dieser Brü-
 derliche Vertrag gleichs lauts zwiefacht, vnd jedem Fürsten einer
 vbergeben, vnd zugestellt, auch von beiden Fürsten als den Parten,
 vnd von hochgedachtem Herzogen zu Preußen als als dem Herrn
 Unter:

1 3

